

Jugendordnung des Schwimmvereins Wasserfreunde Mühlacker 1920 e.V.



Jugendordnung

§1 Definition

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend der Wasserfreunde Mühlacker 1920 e.V..

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss

§4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist turnusmäßig im vierten Quartal durchzuführen. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

§5 Aufgaben

- Bericht des Jugendleiters
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§6 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§7 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§8 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden. Anträge können in der Jugendversammlung mündlich gestellt werden.

§9 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- der oder dem Jugendleiter und dessen Vertreter

- den Jugendsprechern (je 2 aus der Jugendgruppe, aus der L3, aus der L2 und aus der L1)

Die Jugendsprecher und Jugendsprecherinnen müssen älter als 10 Jahre und unter 24 Jahre sein. Der Kassier und sein Stellvertreter müssen bei Ihrer Wahl über 16 sein und dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wechselt ein Jugendsprecher vor der nächsten Jugendversammlung die Gruppe, behält er sein Amt als Jugendsprecher. Die Gruppe, die er verlässt wählt jedoch einen neuen Sprecher.

§10 Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung der Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung einer Kommission für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKj), Württembergische Sportjugend (WSj), Stadt- und Kreisjugendring (SjR bzw. Kjr):
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen

§11 Zusätzliche Mitarbeiter

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§12 Arbeitsweise

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Ermessen des Jugendleiters, jedoch mindestens halbjährlich statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Jugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§13 Der oder die Vereinsjugendleiter/in

Der Vereinsjugendleiter/in und sein Stellvertreter/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen und lädt dazu ein. Sowohl der Jugendleiter/in als auch sein Stellvertreter/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Jugendkasse

- Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§15 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§16 Sonstige Bestimmungen

Wenn in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.